Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Postfach 20 03 61 I 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde

BHKW Flohr GmbH vertreten durch die Geschäftsführer Stettiner Strasse 24-26 56564 Neuwied Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz Dienstgebäude Neustadt 21 Telefon 0261 120-0 Telefax 0261 120-2503 Poststelle@sgdnord.rlp.de www.sgdnord.rlp.de

22.05.2015

Mein Aktenzeichen 314-23-138-2/2003 Bitte immer angeben! Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail Hans Rieger Hans.Rieger@sgdnord.rlp.de **Telefon/Fax** 0261 120-2577 0261 120-882577

Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze; Biomasse Heizkraftwerk in Neuwied

A. Nachträgliche Anordnung

I.1 Bezüglich des gemäß §§ 4 i.V.m. 10 BlmSchG genehmigten Biomasse Heizkraftwerkes der BHKW Flohr GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Stettiner Strasse 24-26, 56564 Neuwied, in der Gemarkung Heddesdorf, Flur 13, Flurstücke 16/4, 16/5 ergeht folgende nachträgliche Anordnung:

Zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten sind die unter Ziffer II aufgeführten Emissionsgrenzwerte und sonstigen Anforderungen spätestens ab dem 01.01.2016 einzuhalten.

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt die Anlagenbetreiberin.

1/11

Kernarbeitszeiten 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr Verkehrsanbindung Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung) Parkmöglichkeiten Schlossstraße, Tiefgarage Schloss Schlossrondell / Neustadt

II. Durchzuführende Maßnahmen/einzuhaltende Anforderungen

- 1. Nebenbestimmung Nrn. 3.3.2 "Holzfeuerung" des Bescheids vom 27.06.2000, zuletzt geändert mit Bescheid vom 22.04.2004 wird wie folgt geändert:
- 3.3.2 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas der Holzfeuerung die nachfolgend aufgeführten Bedingungen eingehalten werden:
 - a) Ein Tagesmittelwert von 50 mg Kohlenmonoxid je Kubikmeter Abgas und ein Halbstundenmittelwert von 100 mg Kohlenmonoxid je Kubikmeter Abgas darf nicht überschritten werden.
 - b) Kein Tagesmittelwert darf folgende Emissionsgrenzwerte überschreiten:

-	Gesamtstaub	10	mg/m³
-	organische Stoffe,		
	angegeben als Gesamtkohlenstoff	10	mg/m³
-	gasförmige anorganische Chlorverbindungen,		
	angegeben als Chlorwasserstoff	10	mg/m³
-	gasförmige anorganische Fluorverbindungen,		
	angegeben als Fluorwasserstoff	1	mg/m³
-	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,		
	angegeben als Schwefeldioxid	50	mg/m³
-	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,		
	angegeben als Stickstoffdioxid	0,2	0 g/m³
-	Quecksilber und seine Verbindungen,		
	angegeben als Quecksilber	0,03mg/m ³	
-	Ammoniak	10 mg/m³	

c) Kein Halbstundenmittelwert darf folgende Emissionsgrenzwerte überschreiten:

-	Gesamtstaub	30 20 mg/m³	
-	-organische Stoffe,		
	angegeben als Gesamtkohlenstoff	20	mg/m³
-	gasförmige anorganische Chlorverbindungen,		
	angegeben als Chlorwasserstoff	60	mg/m³

 gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff
 Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid
 Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid
 Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber
 Ammoniak
 4 mg/m³
 0,20 g/m³
 0,40 g/m³
 0,05mg/m³
 15 mg/m³

- d) Kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, darf die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreiten:
 - Cadmium und seine Verbindungen, angeg. als Cadmium,
 Thallium und seine Verbindungen, angeg. als Thallium
 insges. 0,05mg/m³
 - Antimon und seine Verbindungen, angeg. als Antimon
 Arsen und seine Verbindungen, angeg. als Arsen
 Blei und seine Verbindungen, angeg. als Blei
 Chrom und seine Verbindungen, angeg. als Chrom
 Cobalt und seine Verbindungen, angeg. als Cobalt
 Kupfer und seine Verbindungen, angeg. als Kupfer
 Mangan und seine Verbindungen, angeg. als Mangan
 Nickel und seine Verbindungen, angeg. als Nickel
 Vanadium und seine Verbindungen, angeg. als Vanadium
 Zinn und seine Verbindungen, angeg. als Zinn

insges. 0,5 mg/m³

 Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angeg.als As Benzo(a)pyren
 Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd, wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Co, Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Cr,

insges. 0,05 mg/m³

oder

Arsen und seine Verbindungen, angeg.als As
Benzo(a)pyren
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
insges. 0,05mg/m³

e) Kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, darf den Emissionsgrenzwert für die **in der Anlage 1** im Anhang zur 17. BlmSchV genannten Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem in **der Anlage 2** diesem Anhang festgelegten Verfahren, von 0,1 ng/m³ überschreiten.

Die unter a) - e) aufgeführten Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 von Hundert (Bezugssauerstoffgehalt).

- 2. Nach Hinweis Nr. 9.5 des Bescheids vom 31.05.2011 wird folgender Hinweis eingefügt:
- 9.6 Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BlmSchV sind die Emissionsgrenzwerte der Nebenbestimmung Nr. 3.3.2 ab dem 01.01.2016 einzuhalten.

III. Begründung

Die BHKW Flohr GmbH, Stettiner Strasse 24-26, 56564 Neuwied, betreibt in der Gemarkung Heddesdorf, Flur 13, Flurstücke 16/4 und 16/5 eine - mit Bescheid vom 27.06.2000 genehmigte - Feuerungsanlage mit Brennstofflagerung und Aufbereitung zum Einsatz von behandelten und naturbelassenen Hölzern (hier: Biomasse Heizkraftwerk). Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV.

Gemäß § 17 Abs. 1 BlmSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten auch nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

Zur Pflicht der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gehört es u.a., Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG.

Mit der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie wurde zum 02.05.2013 auch die 17.BImSchV neu gefasst. Für Bestandsanlagen enthält die Verordnung in § 28 Übergangsfristen, wonach die Anforderungen der neuen 17.BImSchV ab dem 01. Januar 2016 gelten sollen.

Für das Biomasse Heizkraftwerk in Neuwied mit einer Feuerungswärmeleistung von 30,2 MW gelten dann - abweichend von der vormaligen Genehmigung - folgende Emissionsgrenzwerte gemäß § 8 Abs.1 Nrn. 1 und 2 der 17. BImSchV:

Staub: HMW 20 statt 30 mg/m³

Ammoniak: TMW 10 mg/m³ HMW 15 mg/m³

Die Ammoniakgrenzwerte gelten für Anlagen, die zur Minderung der Emissionen von Stickoxiden ein SNCR- oder SCR-Verfahren einsetzen. Am Biomasse Heizkraftwerk erfolgt die Entstickung im SNCR-Verfahren mit Harnstoff. Zur Überwachung der Tages- und Halbstundengrenzwerte sind die NH₃-Emissionen kontinuierlich zu messen, zu registrieren und auszuwerten.

Angesichts des mit der Anordnung verfolgten Zieles, nämlich der Umsetzung der Vorgaben der 17. BImSchV, insbesondere die Anpassung der Emissionsgrenzwerte, sind die angeordneten Maßnahmen die geeigneten, erforderlichen und angemessenen Mittel. Auch die angeordnete Frist trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung, da diese ausreichend lange bemessen ist.

Die Anlagenbetreiberin wurde mit Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz vom 28.04.2015 über den beabsichtigten Erlass der nachträglichen Anordnung informiert. Gleichzeitig wurde ihr gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

Von Seiten der Anlagenbetreiberin wurde am 18.05.2015 telefonisch mitgeteilt, dass keine schriftliche Äußerung zu der vorgesehenen nachträglichen Anordnung bei der SGD Nord vorgelegt werden soll.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den Erlass der nachträglichen Anordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Lfd. Nr. 1.1.8 der Anlage zu § 1 der ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.6.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter http://www.sgdnord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahren werden auf insgesamt

347,45 EUR

(in Worten: Dreihundertsiebenundvierzig, 45/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Sparkasse Koblenz, IBAN DE45 57050120 00000 72900, BIC MALA-DE51KOB (Konto-Nr. 72 900, BLZ 570 501 20) unter Angabe des Aktenzeichens: 314-23-138-2/2003, sowie der Buchungsstelle 2001/0880-11111/231 zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die BHKW Flohr GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Stettiner Strasse 24-26, 56564 Neuwied, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Tarif-Nr. 4.1.6 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Danach ist für den Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BlmSchG eine Rahmengebühr in Höhe von 53,00 EUR bis 2.655,00 EUR vorgesehen. Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die Auslagen zu erstatten.

Die Kosten des Verfahrens wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren 344,00 EUR

Auslagen:

Zustellgebühren 3,45 EUR

Gesamtbetrag der Kosten: 347,45 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: <u>SGDNord@Poststelle.rlp.de</u>

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter http://www.sgdnord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation aufgeführt sind.

lm	Auftrag

gez.

Alfred Grunenberg

Rechtsgrundlagen

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG-; BGBI. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBI. I S. 1740)
- **4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. Blm-SchV-; BGBl. I S. 973)
- **ImSchZuVO** Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBI. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBI. S. 280)
- **LGebG** Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)

besonderes Ge-

- **bührenverzeichnis**Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBI. S. 524)
- LVwVfG Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155 ff)
- **TA-Luft** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 24.07.2002 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA-

Luft-; GMBI. S. 509)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)